



Bozen, xxxxxxxxxxxx  
Prot. Nr. 2023/xxxx/DR-TAA

CUP (einheitlicher Projektcode): E56H2100000001  
CIG (Erkennungscode der Ausschreibung): 9899136174  
ODA (Bestellnummer): xxxxxxxx

### WERKVERTRAG

für die Vergabe der Ingenieur- und Architektenleistungen mit Bezug auf die Prüfung der Erdbebenanfälligkeit, die energetische Diagnose, die geometrische, architektonische, technologische und anlagentechnische Bestandsaufnahme im BIM-Modus für die Immobilie namens "Palazzo Ducale Sede Commissariato del Governo" (Dogenpalast Sitz des Regierungskommissariats) staatliches Eigentum (Karteikarte BZD0009)

### ZWISCHEN

- **Regionaldirektion Trentino Südtirol der Agentur für Staatsgüter**, mit Sitz in Bozen, Gerichtsplatz 2, Steuer-Nr. 06340981007 (nachstehend auch "Agentur" oder "Vergabestelle"), in der Person des Regionaldirektors xxxxxxx, kraft der ihm übertragenen Befugnisse im Sinne der Ordnung über die Verwaltung und Rechnungsführung der Agentur für Staatsgüter, die vom Beirat am xxxxxxx beschlossen, vom Wirtschafts- und Finanzministerium xxxxxxx unter den vom Beirat am xxxxxxx anerkannten Bedingungen genehmigt, auf der institutionellen Website der Agentur für Staatsgüter am xxxxxxx veröffentlicht und im Amtsblatt Nr. xxx von xxxxxxx, sowie durch die Organisationsmitteilung Nr. xx vom xxxxxxx und durch den Entscheid Nr. xxx vom xxxxxxx des Generaldirektors der Agentur für Staatsgüter bekanntgegeben wurde;

### UND

- **xxxxxxxxxxxxxx**, mit Sitz in xxxxxx, via xxxxxxxxx, UID-Nr. xxxxxxxxx, in der Person des gesetzlichen Vertreters, xxxxxxxxx, geboren in xxxxxx, am xxxxxx, Steuer-Nr. xxxxxxxxx, die/der diesen Vertrag im Namen und auf Rechnung des o.a. Wirtschaftsteilnehmers xxxx abschließt (nachstehend auch „Auftragnehmer“ oder „Zuschlagsempfänger“ und gemeinsam mit der Agentur „Die Parteien“).

### VORAUSSETZUNGEN

- Mit dem Bescheid Prot. Nr. 2023/1836/DR-TAA vom 19/06/2023 wurde Frau Arch. Ivana Zanini zur Einzigen Verfahrensverantwortlichen ernannt.
- Die Agentur verfügt über die finanziellen Mittel des Haushaltskapitels 7759 - programmierte Eingriffe gemäß Absatz 140-c im Investitionsplan für den Dreijahreszeitraum xxxxxx, die für den Auftrag xxxxxx zu verwenden sind;
- Mit dem Entscheid zur Einleitung des Vergabeverfahrens Nr. xxxxxxx vom xxxxxxx wurde mittels der auf dem ASP-Portal der Consip S.p.A. veröffentlichten telematischen Ausschreibung Nr. xxxxxxx ein offenes Verfahren gemäß Art. 60 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung für die Vergabe der oben genannten Leistungen eingeleitet.
- Der Ausschreibungsbetrag belief sich exkl. MwSt. sowie Vorsorge- und Fürsorgebeiträge auf 337.708,49 € (dreihundertsiebenunddreißigtausendsiebenhundertacht/49 Euro, davon 4.756,46 € (viertausendsiebenhundertsechsfünfzig/46 Euro) für dem Abschlag nicht unterworfenen Sicherheitskosten.



- 
- Als Zuschlagskriterium wurde das Kriterium gemäß Art. 95, Absatz 3, Buchst. b) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung gewählt, in dem das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots geregelt ist, das auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ermittelt wird.
  - Innerhalb der Frist für die Einreichung von Angeboten, d.h. bis zum xxxxxxxx um xxxxxx Uhr, sind xxxxxx Angebote eingegangen.
  - Mit dem Bescheid Prot. Nr. xxxxxx vom xxxxxxxx wurde die Kommission für die Bewertung der diese Ausschreibung betreffenden Angebote bestellt.
  - Mit dem Ausschreibungsprotokoll Nr. xxx, Prot. Nr. xxxxxx vom xxxxxxxx, hat in telematischer Form die erste öffentliche Sitzung der Ausschreibungsbehörde zur Bewertung der Verwaltungsunterlagen stattgefunden.
  - Mit dem Ausschreibungsprotokoll Nr. xxxxxx, Prot. Nr. xxxxxxxx vom xxxxxxxx, hat die Bewertungskommission der Ausschreibung nach der technischen und wirtschaftlichen Bewertung der Angebote das von xxxxxxxx eingereichte Angebot mit einer Gesamtpunktzahl von xxxxxxx und einem angebotenen Abschlag von xxxxxx als bestes Angebot ermittelt.
  - (Soweit zutreffend) Das erstplatzierte Angebot wurde gemäß Art. 97 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung als anomal erachtet.
  - Mit dem Entscheid Nr. xxxxx vom xxxxxx wurde nach Prüfung der Angemessenheit des anomalen Angebots der Vorschlag für die vorläufige Vergabe der betreffenden Dienstleistungen zugunsten des oben genannten Bieters genehmigt.
  - Das Ergebnis der von der Vergabestelle vorgenommenen Prüfungen mit Bezug auf den Besitz der vom oben genannten Bieter angegebenen Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren war positiv, unbeschadet der in Art. 9 vorgesehenen Vertragsauflösung im Falle des Vorliegens von Verfalls-, Aussetzungs- oder Verbotsgründen gemäß Art. 67 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159/2011.
  - (Soweit zutreffend) Der erfolgreiche Bieter hat in den Unterlagen zur Teilnahme an der Ausschreibung erklärt, dass er beabsichtigt, innerhalb der in Art. 105 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung festgelegten Grenzen Unteraufträge zu vergeben.
  - Der Wirtschaftsteilnehmer hat gemäß den Bedingungen von Art. 103 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 die endgültige Garantie und die Versicherungen zur Deckung beruflicher Risiken gemäß Art. 24 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 (Berufshaftpflichtversicherung) mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von xxxxxxxx vorgelegt, die bei den Unterlagen der Vergabestelle aufbewahrt sind.
  - Mit Entscheid Nr. xxxxxxx vom xxxxxxx wurde der betreffende Auftrag endgültig an den oben genannten Wirtschaftsteilnehmer vergeben.
  - Gemäß Art. 32, Absatz 14 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung wird diese privatschriftliche Vereinbarung in elektronischer Form abgeschlossen.

### **UNTER ALL DIESEN VORAUSSETZUNGEN**

wird zwischen den laut obigen Angaben vertretenen Parteien

### **FOLGENDES VEREINBART**

#### **Art. 1 – Voraussetzungen**

Die Voraussetzungen gelten als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

---

## Art. 2 - Zustimmung und Gegenstand

1. Die laut obigen Angaben vertretene Regionaldirektion Trentino Südtirol der Agentur für Staatsgüter nimmt das auf der ASP-Plattform der Consip S.p.A. vorgelegte Angebot an und erteilt daher dem Auftragnehmer – der diese Beauftragung, soweit erforderlich, annimmt – den Auftrag für die Ingenieur- und Architektenleistungen, die Prüfung der Erdbebenanfälligkeit und der strukturellen Sicherheit, die energetische Diagnose und Bescheinigung, die geometrische, architektonische, technologische und anlagentechnische Bestandsaufnahme durch Erfassung im BIM-Modus für die Immobilie namens “Palazzo Ducale Sede Commissariato del Governo” (Dogenpalast Sitz des Regierungskommissariats“) staatliches Eigentum (Karteikarte BZD0009).

2. Im Laufe des Vertragsverhältnisses behält sich die Agentur vor dem Hintergrund ihrer Bedürfnisse das Recht vor, die auftragsgegenständlichen Leistungen in der Art und Weise und in den Fällen, die von den geltenden Vorschriften zugelassen und vorgesehen sind, auszusetzen, zu reduzieren oder zu erweitern, mit der Maßgabe, dass das Qualitätsniveau unverändert beizubehalten ist.

3. Die Arbeiten sind unter vollständiger und bedingungsloser Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Hinweise des Leistungsverzeichnisses und der Auftraggeber- Informationsanforderungen des BIM-Prozesses auszuführen, die der Auftragnehmer gemäß Art. 32, Abs. 14-bis des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 in der geltenden Fassung erklärt zu kennen und zu akzeptieren.

5. Folgende Dokumente, die das Angebot zur Vergabe der o.a. Leistung betreffen und bei der Vergabestelle hinterlegt sind, gelten als Bestandteil des Vertrags, auch wenn sie ihm nicht beigelegt sind:

- die Ausschreibungsbedingungen;
- das Technische Leistungsverzeichnis;
- BIMSM - Methodologische Spezifikation für die Bestandsaufnahme;
- BIMMS - Leitlinien für die BIM-Informationsproduktion und zugehörige Anlagen;
- der Antrag auf Teilnahme;
- das vom erfolgreichen Bieter im Rahmen der Ausschreibung vorgelegte technische Angebot;
- die Integritätsvereinbarung.

## Art. 3 - Dauer

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erbringung der im technischen Leistungsverzeichnis enthaltenen Leistungen eine Ausführungsfrist von **150 (einhundertfünfzig)** natürlichen und aufeinanderfolgenden Tagen einzuhalten.

2. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass

- a) der Auftragnehmer der Vergabestelle mit Beginn der Dienstleistung den im Technischen Leistungsverzeichnis geforderten Arbeitsplan und den Plan für das Informationsmanagement vorlegen muss;
- b) es sich bei den Tagen um aufeinanderfolgende Kalendertage handelt, beginnend mit dem Datum der förmlichen Mitteilung der Tätigkeitsaufnahme durch den Einzigen Verfahrensverantwortlichen;
- c) der Auftragnehmer gemäß Art. 107 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 in der geltenden Fassung das Recht hat, die Aussetzung der Leistung zu beantragen, wenn besondere, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nicht vorhersehbare Umstände die ordnungsgemäße Ausführung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen verhindern; in diesem Fall kann die Vergabestelle die Aussetzung der Leistung unter Verfassung eines vom Auftragnehmer unterzeichneten Protokolls anordnen. Mit Wegfall der Gründe für die Aussetzung wird ein Wiederaufnahmeprotokoll erstellt, in dem die neue Ausführungsfrist des Vertrags anzugeben ist. Treten bei der Ausführung des Auftrags besondere Schwierigkeiten

- 
- oder Verzögerungen auf, ist die Vergabestelle berechtigt, begründete Verlängerungen zu gewähren, um die Qualität und den Erfolg des Auftrags zu gewährleisten;
- d) im Falle zusätzlicher Leistungen sind die Ausführungsfristen des Auftrags zu aktualisieren.
3. Nach der Ausführung der Leistungen und nach Durchführung der erforderlichen Kontrollen stellt die Vergabestelle dem Auftragnehmer die Bescheinigung über die Übereinstimmungsprüfung der Leistungen gemäß Art. 102 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung aus.

#### **Art. 4 – Vergütungen und Zahlungen**

1. Die Vergütung für die ausgeschriebenen Leistungen beläuft sich abzüglich des angebotenen Abschlags auf € **xxxxxxxxxxxxx** (Euro xxxxxxxxxxxxx) zzgl. Mehrwertsteuer und Fürsorgebeiträge und wird nach Prüfung der ausgeführten Tätigkeiten sowie der ordnungsgemäßen Beitragsleistung ausweislich der Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (DURC) und weiterer Unterlagen im Zusammenhang mit den Sozialversicherungsanstalten gemäß den in Art. 9 des Technischen Leistungsverzeichnisses festgelegten Modalitäten gezahlt.

Der Ausschreibungsbetrag gilt als Gesamtwert der geschätzten „Pauschal“-Vergütung für die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten, die für die vertragsgegenständlichen Leistungen vorgesehen sind, falls im Zusammenhang mit der Prüfung der Erdbebenanfälligkeit der maximale Kenntnisstand KS3 erreicht wird, mit dem Hinweis, dass auf den tatsächlich erreichten Kenntnisstand der angebotene Abschlag in Höhe von xxxxxx angewandt wird. Die Vergütung wird je nach dem tatsächlich erreichten Kenntnisstand für jedes Gebäude auf unterschiedliche Weise bezahlt, und zwar unter Bezugnahme auf die in der Anlage C des Technischen Leistungsverzeichnisses ausgewiesenen Beträge: Dort sind die Vergütungen auf der Grundlage des erreichten Kenntnisstandes KS1, KS2 und KS3 festgelegt.

Nach dem Ermessen der Vergabestelle und nach Rücksprache mit dem EVV, der die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit für die ordnungsgemäße Ausführung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen beurteilt, können zugunsten des Auftragnehmers auf dessen ausdrücklichen und begründeten Antrag Abschlagszahlungen geleistet werden.

Gemäß Art. 30, Abs. 5 bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung wird die Vergabestelle auf den progressiven Nettobetrag der Leistungen einen Einbehalt von 0,50% zur Anwendung bringen, der erst mit der Abschlusszahlung freigegeben wird, nachdem die Vergabestelle im Anschluss an den Empfang der Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage die Übereinstimmungsprüfung genehmigt hat.

Die Abschlagszahlungen erfolgen in Raten abzüglich der Einbehalte und dem Fortschritt der Ausführung der Leistung entsprechend.

Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass er die in diesem Artikel festgelegte Vergütung auf der Grundlage seiner eigenen Berechnungen, Untersuchungen und Schätzungen bestätigt hat. Diese Vergütung ist deshalb fix und unveränderlich, und der Auftragnehmer übernimmt sämtliche Risiken und/oder Gefahren, auch in Bezug auf die Bezifferung der Werte des Werks. Aus diesem Grund kann der Auftragnehmer keine wie auch immer gearteten Entschädigungen, Rückerstattungen und/oder Schadenersatzansprüche oder Anpassungen und/oder Erhöhungen der o.a. Vergütung verlangen.

2. Die entsprechenden *elektronischen Rechnungen* sind unter Angabe der Bestellnummer (ODA) des Erkennungscode der Ausschreibung (CIG), des Einheitlichen Projektcodes (CUP) und der Empfangsnummer auf die Agentur für Staatsgüter, Steuer-Nr. 06340981007, Via Barberini, n. 38 – 00187 Rom auszustellen und im *elektronischen Format* Code IPA (Register der öffentlichen Verwaltungen) 1XB6M9 (Regionaldirektion Trentino Südtirol) zu übermitteln, und werden innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen durch Banküberweisung auf das dem Auftrag gewidmete und durch das entsprechende "Lieferanten- und Mitteilungsblatt gemäß Art. 3 Gesetz 136/2010" bekanntgegebene Konto bezahlt.

3. Bei Beträgen über 5.000,00 € nimmt die Agentur zwecks Zahlung die Kontrollen gemäß Art. 48 bis des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 602/1973 mit den im Ministerialdekret Nr. 40/2008 festgelegten Modalitäten vor.

---

4. Die Zahlung des geschuldeten Betrags erfolgt innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der von SDI übermittelten Rechnung per Banküberweisung auf das vom Auftragnehmer mitgeteilte, dem Auftrag gewidmete Konto.

5. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, Ersatzmaßnahmen gemäß Artikel 30, Absätze 5 und 6 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 in der geltenden Fassung zu ergreifen, falls der Auftragnehmer die Beiträge und Löhne nicht zahlt.

#### **Art. 5 – Rückverfolgbarkeit der Finanzströme**

1. I.S.v. Art. 3 des Gesetzes Nr. 136/2010 verpflichtet sich der Auftragnehmer, das im "Lieferanten- und Mitteilungsblatt gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 136/2010" angegebene, dem Auftrag gewidmete Bank- oder Postgirokonto zu verwenden, bezüglich dessen er die verfügungsberechtigten Personen benannt hat.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Vergabestelle unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 7 (sieben) Tagen sämtliche Änderungen im Hinblick auf das o.a. Konto und sämtliche Änderungen im Hinblick auf die verfügungsberechtigten Personen mitzuteilen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, bei sonstiger Nichtigkeit in die mit etwaigen Unterauftragnehmern unterzeichneten Verträge eine besondere Klausel aufzunehmen, in der jeder von ihnen im Sinne des o.a. Gesetzes die Pflichten in Sachen finanziellen Rückverfolgbarkeit übernimmt.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vergabestelle und die zuständige territoriale Präfektur unverzüglich über jede von seinem Vertragspartner (Unterauftragnehmer/Subunternehmer) begangene Verletzung der Pflichten in Sachen finanzielle Rückverfolgbarkeit zu informieren.

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, der Vergabestelle die o.a. Verträge zwecks Prüfung gemäß Art. 3 Absatz 9 des Gesetzes Nr. 136/2010 zu übermitteln.

6. Die Nichterfüllung dieser Pflichten stellt einen Grund für die ausdrückliche Vertragsauflösung gemäß Art. 1456 it. ZGB dar.

7. Im Falle der Abtretung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderung ist der Zessionar verpflichtet, dieselben Verpflichtungen einzuhalten, die in diesem Artikel für den Auftragnehmer vorgesehen sind, und die Zahlungen im Voraus an den Auftragnehmer durch Bank- oder Postüberweisung auf das dem Auftrag gewidmete Konto zu leisten.

#### **Art. 6 – Konkrete Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen fachgerecht, mit größter Sorgfalt und hohem Qualitätsniveau unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und gemäß den in diesem Vertrag und im Technischen Leistungsverzeichnis vorgesehenen Bedingungen, Methoden und Fristen auszuführen.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes verpflichtet sich der Auftragnehmer auch, aber nicht nur

- a) alle Verpflichtungen gegenüber seinen Beschäftigten gemäß den geltenden arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sowie den Sicherheits-, Sozialversicherungs- und Unfallvorschriften zu erfüllen und alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen;
- b) gegenüber den Beschäftigten Bedingungen in Bezug auf Normen und Entlohnung anzuwenden, die mindestens denen entsprechen, die sich aus den am Ort der Ausübung der Tätigkeit geltenden Tarifverträgen ergeben, sowie die Bedingungen, die sich aus späteren Änderungen und Ergänzungen und im Allgemeinen aus jedem anderen Tarifvertrag ergeben, der in Zukunft für die Kategorie abgeschlossen wird und am Ort der Ausübung der Dienstleistungen gilt;
- c) über Nachrichten oder Informationen jeglicher Art, die bei der Ausübung der vertragsgegenständlichen Tätigkeit bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren;
- d) der Agentur für Staatsgüter alle Informationen mitzuteilen, die für zweckmäßig gehalten werden, damit sie Kenntnis von der korrekten Ausführung der Tätigkeiten erlangt;
- e) eine Struktur zu organisieren, die die Ausführung der Arbeiten gemäß den im technischen Leistungsverzeichnis festgelegten Zeiten und Verfahren gewährleistet;

- 
- f) die Leistungen gemäß dem technischen Leistungsverzeichnis und den Angaben im technischen und wirtschaftlichen Angebot zu erbringen;
  - g) die Vergabestelle von allen Folgen schad- und klaglos zu halten, die sich aus der eventuellen Nichteinhaltung der für die beauftragte Tätigkeit geltenden Vorschriften ergeben;
  - h) der Agentur zu gestatten, jederzeit und auch ohne Vorankündigung die vollständige und ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags zu kontrollieren, und sie bei der Durchführung dieser Kontrollen durch ihre Zusammenarbeit zu unterstützen;
  - i) die Vergabestelle im Voraus über eventuelle Situationen der Unvereinbarkeit zu informieren, um deren Auswirkungen gemeinsam zu erörtern, wobei die Agentur im Falle der Nichteinhaltung dieser Pflicht berechtigt ist, den Vertrag gemäß Artikel 1456 it. ZGB von Rechts wegen aufzulösen.

Was die Zusammensetzung der Mindest-Arbeitsstruktur und ihre eventuellen Änderungen anbelangt, wird auf Artikel 10 der Ausschreibungsbedingungen und auf Artikel 5 des Technischen Leistungsverzeichnisses verwiesen, die in jeder Hinsicht als Bestandteil des vorliegenden Vertrags gelten.

**3.** Bei Fehlern oder Versäumnissen im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten oder der Erstellung der Unterlagen kann die Vergabestelle vom Auftragnehmer die Vornahme weiterer Prüfungen oder die Erstellung neuer oder korrekter Unterlagen ohne die Zahlung zusätzlicher Kosten und Gebühren und unter teilweiser oder vollumfänglicher Verrechnung der durch die endgültige Garantie abgesicherten Entschädigungen verlangen.

**4.** Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten und den Zeitaufwand für die Unterstützung des EVV bei der Einholung der gesetzlich vorgeschriebenen oder für die Erteilung von Genehmigungen durch die zuständigen Stellen erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sowie für die Teilnahme an den von der Vergabestelle einberufenen Sitzungen zur Erläuterung des Projekts und dessen Ausführung. Die Anzahl und die Häufigkeit der Sitzungen wird vom EVV bekanntgegeben.

**5.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, dem EVV auf Verlangen die in seinem Besitz befindlichen Daten mitzuteilen, die für die Erstellung der von der Beobachtungsstelle für öffentliche Aufträge vorgesehenen Formulare zur Erfassung von Informationen über die vertragsgegenständlichen Arbeiten erforderlich sind.

### **Artikel 7 - Vertragsstrafen**

**1.** Vertragsstrafen können nach entsprechender Benachrichtigung des Auftragnehmers i.H.v. einem Promille der Nettovertragssumme für jeden einzelnen Tag des Verzugs zur Anwendung gebracht werden, unbeschadet des Ersatzes der darüber hinausgehenden Schäden.

**2.** Dem Auftragnehmer gegenüber kann eine Vertragsstrafe von bis zu 10% der vertraglichen Nettovergütung verhängt werden. Übersteigt die Vertragsstrafe diesen Betrag, so wird der Vertrag wegen schwerwiegender Nichterfüllung aufgelöst.

**3.** Die Erstattung der Kosten, die der Agentur zur Behebung der Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer entstanden sind, sowie die angewandten Vertragsstrafen können aufgerechnet werden.

**4.** Eventuelle Verstöße gegen die vertraglichen Pflichten, die die Anwendung von Vertragsstrafen auslösen können, werden vom Einzigem Verfahrensverantwortlichen gegenüber dem Auftragnehmer förmlich und schriftlich mittels einer zertifizierten E-Mail (PEC) beanstandet. Der Auftragnehmer muss daraufhin dem EVV gegenüber innerhalb einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen nach der Beanstandung im Rahmen einer zertifizierten E-Mail (PEC) Stellung nehmen. Wird diese Stellungnahme nicht als begründet erachtet oder übermittelt der Auftragnehmer innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme, können die oben genannten Vertragsstrafen verhängt werden.

### **Art. 8 – Änderungen**

**1.** Die Agentur behält sich das Recht vor, die auftragsgegenständlichen Tätigkeiten infolge geänderter Bedürfnisse und/oder eines gesteigerten Nutzens auszusetzen oder zu ändern. Diese Änderungen werden dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt, und dieser ist verpflichtet, sie bis zu einer Höhe von einem Fünftel des Vertragspreises zu den gleichen Vertragsbedingungen zu

---

akzeptieren. Bei Überschreitung dieser Grenze hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag zu auflösen.

### **Art. 9 – Vertragsauflösung und Rücktritt**

**1.** Der Vertrag kann in allen Fällen der nicht unwesentlichen Nichterfüllung i.S.v. Art. 1455 it. ZGB im Anschluss an eine per zertifizierter E-Mail übermittelte Leistungsaufforderung innerhalb einer Frist von höchstens 15 (fünfzehn) Tagen nach dem Empfang dieser Mitteilung aufgelöst werden.

**2.** Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Art. 108 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 in der geltenden Fassung kann die Agentur den Vertrag aufgrund einer der folgenden ausdrücklichen Auflösungsklauseln auflösen:

- a) schwerwiegende Nichterfüllung nach drei Abmahnungen per zertifizierter E-Mail, die auch Dienstleistungen unterschiedlicher Art zum Gegenstand haben können;
- b) Verhaltensweisen, die gegen die Grundsätze des Ethikkodex der Agentur verstoßen;
- c) Verstoß gegen die Pflichten der Rückverfolgbarkeit gemäß Art. 5 dieses Vertrags;
- d) Anwendung von Vertragsstrafen i.S.v. Art. 7 in Höhe von mehr als 10% der Vertragssumme;
- e) unterlassene Wiederherstellung der endgültigen Garantie infolge ihrer Inanspruchnahme innerhalb einer Frist von 15 Tagen;
- f) Verstoß gegen die Pflichten zur Korruptionsbekämpfung, die mit der Unterzeichnung der Integritätsvereinbarung übernommen werden, die anlässlich der Teilnahme am Verfahren vorgelegt und dem Vertrag beigefügt wird;
- g) Verletzung der Vorschriften über die Vergabe von Unteraufträgen;
- h) wenn gegen den Auftragnehmer oder die Mitglieder der Gesellschaft oder die Führungskräfte des Unternehmens mit besonderen Funktionen im Zusammenhang mit der Vergabe, Unterzeichnung und Ausführung des Vertrags eine Sicherungsmaßnahme angeordnet oder eine Anklage wegen eines der in den Artikeln 317 it. StGB, 318 it. StGB, 319 it. StGB, 319 bis it. StGB, 319 ter it. StGB, 319 quater it. StGB, 320 it. StGB, 322 bis it. StGB, 346 bis it. StGB, 353 it. StGB und 353 bis it. StGB genannten Vergehen erhoben wurde, muss die Agentur für Staatsgüter die ausdrückliche Auflösungsklausel gemäß Artikel. 1456 it. ZGB in Anspruch nehmen, für die jedoch eine vorherige Mitteilung an die ANAC (staatliche Antikorruptionsbehörde) erforderlich ist, die über die eventuelle Fortsetzung des Vertragsverhältnisses entscheidet, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 32 des Gesetzesdekrets Nr. 90/2014, umgewandelt in das Gesetz Nr. 114 von 2014, erfüllt sind;
- i) wenn im Laufe des Vertragsverhältnisses eine Anti-Mafia-Information mit negativem Ergebnis eingeht;
- j) nicht erfolgte Hinterlegung der Versicherung gemäß Art. 103 Abs. 7 des Kodex mindestens 10 Tage vor dem für die Übergabe der Dienstleistung vorgesehenen Tag;
- k) Nichteinhaltung des Verbots der – auch nur teilweisen – Abtretung des Vertrags an Dritte gemäß Art. 12 dieses Vertrags;
- l) (bis zur Gültigkeit) verspäteter Beginn der Ausführung des Vertrags aus vom Wirtschaftsteilnehmer zu vertretenden Gründen, im Sinne der Bestimmungen von Art. 2 Absatz 1 letzter Satz des Gesetzes Nr. 120 vom 11. September 2020;

**3.** In diesen Fällen wird der Vertrag von Rechts wegen aufgelöst, wenn die Agentur dem Auftragnehmer schriftlich mitteilt, dass sie die Auflösungsklausel gemäß Artikel 1456 it. ZGB in Anspruch nehmen will.

**4.** Im Falle der Auflösung erhält der Auftragnehmer den vertraglich vereinbarten Preis für die ausgeführten Tätigkeiten, abzüglich der eventuellen Vertragsstrafen und Kosten im Sinne der vorhergehenden Artikel.

**5.** Im Rahmen des Geltungsbereichs des vorliegenden Vertrages findet Art. 109 des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 in der geltenden Fassung in Bezug auf den einseitigen Rücktritt durch die Vergabestelle Anwendung.

**6.** Die Verwaltung behält sich in jedem Fall das Recht vor, die Vergabe des Auftrags bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 21-*octies*, Gesetz Nr. 241/1990 zu widerrufen, falls der Wirtschaftsteilnehmer die anlässlich der Ausschreibung erklärten Anforderungen für die Teilnahme am Verfahren nicht erfüllt.

---

## **Art.10 – Bürgschaft und Versicherung**

1. Die Garantie gemäß Art. 12 des Leistungsverzeichnisses, die diesem Vertrag beigelegt ist (Anlage 1), deckt die Kosten für die Nichterfüllung oder die nicht korrekte Erfüllung aller sich aus diesem Auftrag ergebenden Verpflichtungen. Die Kautions dient auch als Sicherheit für die Rückerstattung der Beträge, die über die Ergebnisse der Endabrechnung hinaus an den Auftragnehmer bezahlt wurden, jedoch unbeschadet der Geltendmachung des Mehrschadens gegenüber dem Auftragnehmer.

Die Vergabestelle ist ferner berechtigt, die endgültige Kautions i.S.v. Art. 103 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen, um im Fall der Vertragsauflösung die eventuell für die Fertigstellung der Dienstleistung getragenen Mehrkosten zu decken oder um die Zahlung der Summen zu veranlassen, die dem Zuschlagsempfänger eventuell infolge der Nichteinhaltung der Regeln und Vorschriften der Tarifverträge, der Gesetze und Verordnungen in Sachen Schutz, Absicherung, Versicherung, Fürsorge und körperliche Sicherheit der am Ort der Leistungserbringung anwesenden Arbeitnehmer auferlegt wurden. Die Garantie erlischt erst am Tag der Ausstellung der Bescheinigung über die Übereinstimmungsprüfung der Dienstleistungen.

2. Die Freigabe der Garantie erfolgt schrittweise im Verhältnis zum Fortschritt der Leistungserbringung bis zu einem Höchstbetrag von 80 (achtzig) Prozent des ursprünglich garantierten Betrags. Die Freigabe erfolgt innerhalb der vorgenannten Fristen und in der angegebenen Höhe automatisch, ohne dass die Zustimmung der Vergabestelle erforderlich ist, unter der einzigen Bedingung, dass der Zuschlagsempfänger dem garantiegabenden Institut vorab die Leistungsfortschritte oder ein analoges Dokument im Original oder in beglaubigter Abschrift als Nachweis für die erfolgte Ausführung übergeben hat. Der Restbetrag in Höhe von 20 (zwanzig) Prozent ist bis zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung über die Übereinstimmungsprüfung einzubehalten.

3. Gemäß Art. 103 Abs. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung kann die Zahlung des Restbetrags nur gegen vorherige Leistung einer Bürgschaft durch den Zuschlagsempfänger in Höhe des Restbetrags zuzüglich der gesetzlichen Zinsen für den Zeitraum zwischen der Bescheinigung der Übereinstimmungsprüfung und dem Zeitpunkt, ab dem diese als endgültig gilt, erfolgen. Die Zahlung des Restbetrags stellt keine Vermutung der Annahme des Werks gemäß Artikel 1666, Abs. 2, it. ZGB dar.

Die Vergabestelle kann vom Zuschlagsempfänger die Wiederherstellung der Garantie verlangen, falls diese ganz oder teilweise weggefallen ist; im Falle der Nichterfüllung wird die Wiederherstellung unter Verwendung der an den Ausführer zu zahlenden Preisraten veranlasst.

4. Gemäß Artikel 103, Absatz 7 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung ist der Auftragnehmer verpflichtet, unter Androhung der Auflösung dieses Vertrags mindestens zehn Tage vor Übergabe der Leistung eine Versicherung vorzulegen, welche die Vergabestelle von allen Ausführungsrisiken im Zusammenhang mit der Durchführung der Untersuchungskampagne und der Bauarbeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands schad- und klaglos hält und aufgrund welcher die Haftpflicht der Vergabestelle für Dritten verursachte Schäden mit einer Versicherungssumme i.H.v. mindestens 500.000 € versichert ist. Der Versicherungsschutz muss ab dem Datum der Übergabe der Dienstleistung zu laufen beginnen und bis zum Datum der Ausstellung der Bescheinigung über die Übereinstimmungsprüfung bzw. der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung oder jedenfalls bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem sich aus der entsprechenden Bescheinigung ergebenden Datum der Fertigstellung der Dienstleistung gelten.

Die Versicherung muss bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden, die zur Deckung der Risiken, auf die sich die Versicherungspflicht bezieht, zugelassen ist, und muss ausdrücklich die mit der Durchführung der Untersuchungskampagne beauftragte Person absichern.

## **Art. 11 – Eigentum der Unterlagen**



---

1. Die Unterlagen und alle anderen Elemente, die den vergebenen Auftrag verkörpern, verbleiben nach Auszahlung der entsprechenden Vergütung an den Auftragnehmer im uneingeschränkten Eigentum der Vergabestelle, die ihn nach ihrem unanfechtbaren Ermessen ausführen oder nicht ausführen kann und auf beliebige Weise und mit beliebigen Mitteln alle für erforderlich gehaltenen Änderungen und Ergänzungen daran vornehmen kann, ohne dass der Auftragnehmer irgendwelche Einwände erheben kann, vorausgesetzt, dass diese Änderungen nicht in irgendeiner Weise dem Auftragnehmer zugerechnet werden.

2. Die Vergabestelle kann sämtliche, im Zusammenhang mit den auftragsgegenständlichen Werken vom oder für den Auftragnehmer erstellten Zeichnungen, Abbildungen oder anderen Unterlagen veröffentlichen, mit der Maßgabe, dass sie zur eindeutigen Angabe des Namens und der Daten des Auftragnehmers verpflichtet ist.

#### **Art. 12 - Abtretung des Vertrags und der Forderungen**

1. Dem Auftragnehmer ist es unter Androhung der Nichtigkeit strengstens untersagt, den Vertrag aus welchem Grund auch immer abzutreten.

2. Die Abtretung der Forderungen für die Vergütungen der vom vorliegenden Vertrag erfassten Leistungen ist in den Fällen, innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen gemäß Art. 106, Abs. 13 des Kodex, und insbesondere unter dem Vorbehalt der Ablehnung durch die Agentur zulässig.

#### **Art. 13 - Vergabe von Unteraufträgen**

1. (Soweit zutreffend) Der Auftragnehmer hat anlässlich der Ausschreibung erklärt, dass er keine Unteraufträge vergeben möchte.

(Alternativ dazu) Der Auftragnehmer kann innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen gemäß Art. 31, Abs. 8 und Art. 105 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 in der geltenden Fassung Unteraufträge vergeben, sofern der Unterauftragnehmer die Anforderungen gemäß Art. 80 des Vergabekodex erfüllt, und im Falle der besonderen ministeriellen Genehmigung gemäß Art. 59 des Dekrets des Präsidenten der Republik 380/2001 sowie vorbehaltlich der Genehmigung der Vergabestelle.

#### **Art. 14 - Haftung gegenüber Dritten**

1. Der Auftragnehmer befreit die Vergabestelle von jeder eventuellen straf- und zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung und Ausübung der beauftragten Tätigkeiten. Die Vergabestelle trägt deshalb über die Zahlung der vertraglichen Vergütung hinaus keine weiteren Kosten.

#### **Art. 15 - Modell gemäß gesetzesvertretendem Dekret 231/2001, Ethisches Engagement mit entsprechendem Ethikkodex und Überwachung der Beziehungen zwischen der Agentur und dem Auftragnehmer zwecks Korruptionsbekämpfung**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das auf der institutionellen Website verfügbare Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell der Agentur gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 231/2001 zu beachten und sich im Einklang mit dem ethischen Engagement und dem entsprechenden Ethikkodex zu verhalten, d.h. auf jeden Fall so, dass die Agentur nicht Gefahr läuft, dass ihr gegenüber die im erwähnten Dekret vorgesehenen Strafen verhängt werden. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar und berechtigt die Agentur zur Vertragsauflösung i.S.v. Art. 1456 it. ZGB.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, die Agentur von allen Strafen oder Schäden schadlos zu halten, die ihr durch die Verletzung der unter Absatz 1 genannten Verpflichtung entstehen können.

3. Der Auftragnehmer gibt folgende ausdrücklichen und unwiderruflichen Erklärungen ab:

- Er bescheinigt, dass für den Abschluss dieses Vertrags nicht die Vermittlung oder andere Tätigkeiten Dritter in Anspruch genommen wurden.
- Er erklärt im eigenen Namen und im Namen der an der Unternehmensstruktur beteiligten Gesellschafter, dass keine Verwandtschaft oder Verschwägerung mit den Beschäftigten der

---

Agentur besteht und dass keine wie auch immer gearteten Belohnungen, Zuwendungen oder Vergütungen an Beschäftigte der Agentur gezahlt oder diesen versprochen wurden, um den Abschluss des Vertrages oder dessen Erfüllung zu erleichtern.

- Er erklärt, dass er über einen Zeitraum von drei Jahren nach der Beendigung des Verhältnisses keine beruflichen Mandate oder Arbeiten an ehemalige Beschäftigte der Agentur für Staatsgüter vergeben hat, die ihm gegenüber in deren Namen behördliche oder rechtsgeschäftliche Befugnisse ausgeübt haben.

4. Die teilweise oder vollumfängliche, direkte oder über einen Vermittler erfolgende Auszahlung der sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Vergütung an Beschäftigte oder Mitglieder der Organe der Agentur ist verboten.

#### **Art. 16 - Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Die Parteien erkennen an, dass sie sich gegenseitig alle in Art. 13 der Verordnung 2016/679/EU genannten Informationen übermittelt haben. In diesem Sinne werden die im Rahmen des Vertragsabschlusses und in der vorvertraglichen Phase erhobenen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Bestimmungen der genannten Verordnung ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung dieser Phasen und, unbeschadet etwaiger Rechtsstreite sowie des Vorliegens gesetzlicher Verpflichtungen, für die Dauer des erwähnten Vertrags verarbeitet. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten erfolgt unter Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen mit Hilfe automatisierter Instrumente sowie in Papierform durch ausdrücklich befugtes Personal oder durch Drittanbieter, die funktionell mit der Ausführung des Vertrags verbunden sind und als Auftragsverarbeiter oder autonome Verantwortliche der entsprechenden Verarbeitung auftreten.

2. Die Parteien erklären, dass sie über die in Art. 37 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 vorgesehenen Veröffentlichungspflichten in Bezug auf die sich aus der Vergabe des vorliegenden Vertrags ergebenden Informationen informiert sind.

#### **Artikel 17 - Verweisungsnormen**

1. Für alle Angelegenheiten, die im vorliegenden Vertrag und in allen anderen Ausschreibungsunterlagen nicht geregelt sind, unterliegt der vorliegende Auftrag in seiner Gesamtheit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 50/2016 in seiner geltenden Fassung, dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 207/2010 in Bezug auf die noch geltenden Teile, dem italienischen Zivilgesetzbuch und den geltenden einschlägigen Vorschriften.

#### **Art. 18 - Aufbewahrung der elektronischen Fassung des Vertrags**

1. Die Aufbewahrung der elektronisch erstellten Fassung des Vertrags wird durch die Speicherung einer Kopie des Dokuments auf dem Server der Agentur gewährleistet, bis zur Umsetzung der Aufbewahrungsmethoden im Sinne des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 03.12.2013, Amtsblatt vom 12.03.2014.

#### **Art. 19 - Rechtsstreite und zuständiges Gericht**

1. Für eventuelle Streitigkeiten zwischen der Vergabestelle und dem Auftragnehmer über die Auslegung, die Ausführung, die Gültigkeit oder die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages ist die Gerichtsbehörde von Bozen zuständig.

#### **Art. 20 – Kosten des Vertrags und steuerliche Behandlung**

1. Alle mit diesem Vertrag verbundenen und sich daraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers, einschließlich der Kosten für eine eventuelle Eintragung im Falle der Verwendung gemäß Art. 5 Abs. 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik 131/1986, inklusive aller Stempelgebühren, Steuern und Abgaben, die nach den geltenden Gesetzen für die Leistung abzuführen sind, sowie aller anderen Beträge, die mit der Ausführung des Vertrags zusammenhängen.

\*\*\*\*\*

Gemäß Art. 1341 it. ZGB erklärt der Auftragnehmer ausdrücklich, dass er alle Bestimmungen des vorliegenden Vertrages kennt und genehmigt, insbesondere die Artikel 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11,

---

12, 13, 19, 20. Mit der elektronischen Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Wirtschaftsteilnehmer **xxxxxxx** in der Person seines gesetzlichen Vertreters (Auftragnehmer) gelten daher auch die vorgenannten Vertragsklauseln als ausdrücklich genehmigt.

Dieser Vertrag besteht aus Nr. xx Seiten.  
Gelesen, genehmigt und unterzeichnet.

Für die Agentur für Staatsgüter  
xxxxxxxxxxxxx  
elektronisch unterzeichnet gemäß Art. 24  
des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005

Für den Auftragnehmer  
xxxxxxxxxxxxx  
elektronisch unterzeichnet gemäß Art. 24  
des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 82/2005

**Anlagen:**

- 1) Endgültige Garantie Nr. XXXXXXXXXXXX vom XX/XX/2023, ausgestellt von XXXXXXXXXXXXX. In der Form einer Bürgschaft, und Anlage Nr. X zur Versicherung Nr. XXXXXXXXXXXX, über einen abgesicherten Betrag i.H.v. € XXXXXXXXXXXX;
- 2) Lieferanten-und Mitteilungsblatt gemäß Art. 3 Gesetz 136/2020;
- 3) Wirtschaftliches Angebot des Auftragnehmers;
- 4) Kopie des Reisepasses des Auftragnehmers;
- 5) Stempelgebühr, bezahlt mittels F24 vom XX/XX/2023.

|  |
|--|
| Im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, ist der italienischer Text gültig. |
|--|